

Allgemeine Auftragsbedingungen für Honorarverträge Bundesverband Trans* e.V.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Auftragsbedingungen (AVB) gelten für zwischen dem Bundesverband Trans* e.V., Schiffsbauerdamm 8, 10117 Berlin (nachfolgend „Auftraggeber“) und Auftragnehmer*innen (nachfolgend „AN“) geschlossenen Honorarverträge (Dienst- und Werkverträge), sofern von den Parteien nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen von AN finden keine Anwendung, es sei denn, der Auftraggeber hat ihrer Geltung zuvor ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Geschäftsbedingungen von AN in vertraglichen Unterlagen beigefügt sind oder in Bezug genommen werden sowie wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen von AN Rechnungen oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.

2. Vergütung, Kostenerstattung

- 2.1 Für die von AN erbrachten Leistungen steht AN die im Honorarvertrag vereinbarte Vergütung zu. Soweit dies im Honorarvertrag nicht gesondert geregelt ist, versteht sich die Vergütung inklusive etwaiger Umsatzsteuer.
- 2.2 § 616 BGB findet keine Anwendung.
- 2.3 Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der Leistung sowie nach Vorlage einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung auf ein von AN zu benennendes Konto zu entrichten.
- 2.4 Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Ansprüche von AN aus dem Honorarvertrag abgegolten, einschließlich etwaiger Vorarbeiten.
- 2.5 Kosten von AN werden nur nach Maßgabe ausdrücklicher, vorheriger Vereinbarungen der Parteien für den jeweiligen Einzelfall erstattet.

3. Auftragsausführung, Verhinderung

- 3.1 Hinsichtlich der Wahl der Arbeitszeit und des Arbeitsortes ist AN frei, es sei denn, es wurden im Honorarvertrag Leistungszeitpunkte und -orte konkret und frei vereinbart.
- 3.2 In der Ausführung des Auftrags unterliegt AN keinen Weisungen des Auftraggebers. AN ist jedoch auch nicht weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeiter_innen des Auftraggebers.
- 3.3 AN soll die Leistungen persönlich erbringen, ist aber zu einem Einsatz von Unterauftragnehmer_innen berechtigt. AN hat in diesem Fall sicherzustellen und steht dafür ein, dass dadurch die vertragsgemäße Erfüllung nicht gefährdet wird, insbesondere eingesetzte Dritte über eine hinreichende Qualifikation für die zu erbringenden Leistungen verfügen. Die beabsichtigte Beauftragung ist dem Auftraggeber zuvor in Textform anzuzeigen. Bestehen bei dem Auftraggeber Zweifel an der hinreichenden Eignung, ist er berechtigt, die Unterbeauftragung unter Nennung der Gründe zu untersagen.
- 3.4 Erkennt AN, dass die vereinbarten Ausführungsfristen oder vereinbarte Termine nicht einhalten kann, so hat AN dem Auftraggeber die Gründe und die erwartete Dauer für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Erkrankung. Auch wenn der Auftraggeber einer Verlängerung der Ausführungsfristen zustimmt, bleiben dessen etwaige Ansprüche wegen der Verzögerung der Leistung unberührt. Ist eine Verschiebung von Ausführungsfristen oder Terminen nicht möglich oder für den Auftraggeber

unangemessen, wird AN sich in Abstimmung mit dem Auftraggeber darum bemühen, für die in Rede stehende Leistung eine_n Unterauftragnehmer_in einzusetzen oder eine_n geeignete_n Ersatzauftragnehmer_in zu vermitteln.

4. Steuern und Sozialabgaben

- 4.1 Steuern (z.B. Einkommenssteuer, Umsatzsteuer etc.) sind – soweit sie anfallen – von AN selbst zu entrichten. Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 4.2 Etwaige Sozialversicherungsbeiträge sind von AN selbst zu entrichten. AN ist während der Leistungserbringung nicht durch den Auftraggeber versichert. Insbesondere Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung wird AN in eigener Verantwortung regeln.
- 4.3 AN versichert, dass er_sie – bezogen auf diesen Auftrag – (1) selbstständig ist und (2) außer für den Auftraggeber auch für Dritte in nicht nur unerheblichen Umfang tätig ist und seine_ihre Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt. Etwaige Änderungen hat AN unverzüglich dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen.
- 4.4 Die Parteien gehen davon aus, dass der Honorarvertrag kein Beschäftigungsverhältnis begründet.

5. Nutzungsrechte

- 5.1 AN räumt dem Auftraggeber an allen Arbeitsergebnissen oder sonstigen Leistungen (gleich ob Werke oder andere Gegenstände) das ausschließliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte ein, die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen zu nutzen. Die Einräumung erfolgt mit dinglicher Wirkung für sämtliche bekannten und unbekanntes Nutzungs- und Verwertungsarten.
- 5.2 Die Rechteeinräumung erfolgt mit Abschluss dieses Vertrages auch für die bereits als Vorarbeiten erstellten Arbeitsergebnisse. AN überträgt insbesondere folgende alleinige und ausschließliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Rechte auf den Auftraggeber, ohne auf die nachfolgenden Rechte beschränkt zu sein:
- das Recht zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild und/oder Bildtonträger und/oder maschinenlesbare Datenträger einschließlich des Rechts zur elektronischen Speicherung, zur Nutzung in einer Datenbank und zur Ausgabe in körperlicher und/oder unkörperlicher Form online oder offline in jedem bekannten Verfahren (elektronisch, elektromagnetisch, elektrooptisch, elektroakustisch oder sonstige Verfahren) ganz oder in Teilen, zur Ansicht oder zum Download zur Verfügung zu stellen;
 - das Recht zur drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung und Veröffentlichung;
 - das Senderecht und Recht der Kabelweiterleitung;
 - das Recht, derivative Werke, Nachfolger und andere Versionen auf Grundlage der Arbeitsergebnisse zu erstellen;
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse mit einem Kopierschutz zu versehen oder davon zu befreien;
 - das Recht, Nachfolger und Übersetzungen zu erstellen und zu verwerten, sowie zur Aufnahme in Sammelwerken und Datenbanken;

- das Bearbeitungsrecht (unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte) einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, durch Übersetzung oder Verbindung mit anderen Werken, Erweiterungen oder Reduktionen, Fehlerbeseitigung, Fortentwicklung einschließlich Änderung der Funktionalität. Eingeschlossen ist das Recht, Teile der Arbeitsergebnisse umzustellen, auszutauschen und/oder mit anderen Werken zu verbinden und Dritten weiterbearbeiten zu lassen und die Bearbeitung wie die Arbeitsergebnisse selbst zu verwenden.
- 5.3 Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, die vorstehenden Rechte ohne weitere Zustimmung von AN ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen (Sublizenzierung). Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Dritten für die Sublizenzierung kein Honorar zahlen (unentgeltliche Sublizenzierung). Für entgeltliche Sublizenzierung benötigt der Auftraggeber die Zustimmung von AN.
 - 5.4 AN erteilt die Zustimmung jedenfalls für die Sublizenzierung von Nutzungsrechten
 - 5.4.1 an Zuwendungsgeber, Förderer und Sponsoren des Auftraggebers sowie
 - 5.4.2 zum Zwecke der Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Auftraggebers sowie zu Dokumentations- und Archivzwecken Dritter.
 - 5.5 Die Arbeitsergebnisse und die dazu gehörigen Unterlagen sind bzw. werden mit ihrer Erstellung, und zwar in dem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des Auftraggebers.
 - 5.6 Die eingeräumten Rechte verbleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages (auch bei Kündigung, Anfechtung, Rücktritt) bei dem Auftraggeber.
 - 5.7 Soweit die gesetzliche Einräumung von Nutzungsrechten weitergeht, als die Rechteeinräumung nach diesem Vertrag, so geht die weitergehende Regel, vor. Insbesondere bleibt § 69b UrhG unberührt.
 - 5.8 Die Rechteeinräumung erfolgt mit Abschluss dieses Vertrages auch für die bereits als Vorarbeiten erstellten Arbeitsergebnisse
 - 5.9 AN erkennt an, dass eine Verpflichtung zur Urheberrnennung nicht besteht und wird das Recht auf den Zugang zu Arbeitsergebnissen, die er im Zusammenhang mit der Leistungserbringung geschaffen hat oder schaffen wird, nicht geltend machen.
 - 5.10 AN verpflichtet sich, mit allen an der Erstellung seiner Leistung Beteiligten, die etwa Miturheber werden können, Vereinbarungen zu treffen, die die Rechteeinräumung nach diesem Vertrag an den Auftraggeber sicherstellen.
 - 5.11 AN steht dafür ein, dass sämtliche Rechte, die dem Auftraggeber nach diesem Vertrag eingeräumt werden, nicht an Dritte abgetreten wurden und dass für den Auftraggeber keine Hindernisse der vertragsgemäßen Nutzung bestehen, insbesondere keine entgegenstehenden Rechte Dritte bestehen, weiteren Kosten durch die Nutzung und Verwertung entstehen und AN über die für nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte in dem für die Übertragung erforderlichen Umfang selbst oder für Dritte verfügen darf.
 - 5.12 Alle Ansprüche AN für die Einräumung der Rechte sind durch die Vergütung des Honorarvertrags abgegolten. §§ 32a, 32c UrhG bleiben unberührt.

6. Freistellung

AN wird den Auftraggeber für den Fall, dass aufgrund oder im Zusammenhang mit Rechten Dritter oder der Verletzung des Vertrages Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, von jeglichen hieraus resultierenden Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) freistellen und schadlos halten sowie dagegen verteidigen. Der Auftraggeber wird AN im Falle der Inanspruchnahme umgehend informieren. Der Auftraggeber kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er selbst die Verteidigung übernimmt oder von AN auf dessen_ deren Kosten diese Verteidigung übernehmen lässt.

7. Vertraulichkeit

- 7.1 AN ist verpflichtet, sämtliche Informationen (sowohl körperliche als auch immaterielle), die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, als vertraulich zu behandeln und wird solche Informationen Dritten nicht offenlegen oder bekannt machen und solche Informationen nur für die Zwecke der Erfüllung vertraglicher Leistungen nutzen. Dies gilt nicht für Informationen, die vom Auftraggeber veröffentlicht wurden, ohne Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag öffentlich bekannt geworden sind, die AN auf anderem Wege außerhalb einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die AN unabhängig entwickelt hat.
- 7.2 Die vorbenannte Verpflichtung betrifft, insbesondere aber nicht ausschließlich Umstände oder Informationen, die Geschäftsabläufe, Geschäftsergebnisse, Know-How oder personenbezogene Daten betreffend.
- 7.3 Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Honorarvertrages bzw. dem Erhalt der letzten geheimhaltungsbedürftigen Information, je nachdem, welche Bedingung zuletzt eintritt

8. Datenschutzhinweis

- 8.1 Der Auftraggeber verarbeitet die vom/von AN im Rahmen der Vertragsbeziehung mitgeteilten Daten zum Zwecke des Vertragsschlusses und seiner Durchführung, einschließlich Rechnungsstellung und Buchführung (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO).
- 8.2 Weitere Informationspflichten (Auskunft, Berichtigung, Widerspruch etc.) finden sich in der Datenschutzerklärung des Auftraggebers <https://www.bv-trans.de/datenschutz/>

9. Laufzeit, Kündigung

- 9.1 Das Vertragsverhältnis endet mit Erfüllung des Honorarvertrages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 9.2 Im Übrigen kann der Honorarvertrag, soweit er Dienstleistungen beinhaltet, von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie weiter gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 9.3 Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.4 Die Rechteeinräumung bleibt von der Kündigung unberührt.

10. Zwischenprüfung, Abnahme für Werkleistungen

- 10.1 Soweit AN die Erbringung werkvertraglicher Leistungen schuldet, d.h. insbesondere die Vorlage eines definierten Arbeitsergebnisses, hat AN das jeweilige Arbeitsergebnis nach dessen Fertigstellung zur Prüfung vorlegen. Der Auftraggeber wird die Werkleistung nach Übergabe auf vertragsgemäße Erstellung überprüfen.
- 10.2 Stellt der Auftraggeber keine abnahmehindernden Mängel an der jeweiligen Werkleistung AN fest, wird der Auftraggeber insoweit die Abnahme der jeweiligen Arbeitsergebnisse innerhalb von drei Wochen erklären oder die Gründe, die gegen eine Abnahme sprechen, in Textform darlegen.
- 10.3 Schuldet der_ die AN die Erbringungen verschiedener Arbeitsergebnisse, deren Zusammenwirken vertraglich vereinbart oder vorausgesetzt ist, wird jedes Arbeitsergebnis zunächst einer nur vorläufigen Zwischenprüfung unterzogen. Die Abnahmeprüfung erfolgt erst nach Vorlage des letzten Arbeitsergebnisses und bezieht sich auch auf das Zusammenwirken der jeweiligen Arbeitsergebnisse.
- 10.4 Werden bei Durchführung der Prüfungen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung oder sonstige Mängel festgestellt, so ist AN zur Behebung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet, die ggf. auf dem AG näher spezifiziert werden wird. Spätestens mit Ablauf der Nachfrist hat AN die betroffenen Arbeitsergebnisse mangelfrei zur erneuten Prüfung vorzulegen.
- 10.5 Sind Mängel auch dann nicht behoben oder neue Mängel vorhanden, gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Ist der Auftraggeber auch nach dem zweiten Versuch der Nacherfüllung zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, kann der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte geltend machen

- oder erneute Nachbesserung(en) im Sinne der vorstehenden Regelungen verlangen.
- 10.6 Hat der Auftraggeber einen Hauptauftrag mit einem Hauptauftraggeber geschlossen und die vertragsgegenständlichen Leistungen an AN im Unterauftrag vergeben, ist der Auftraggeber berechtigt, vor Prüfung und Abnahme einer Werkleistung AN das entsprechende Prüfungsergebnis des Hauptauftraggebers abzuwarten.
- 11. Leistungsänderungen bei Werkleistungen**
- 11.1 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit und nach den folgenden Regeln Leistungsänderungen zu verlangen. Bloße Konkretisierungen der Leistungen stellen keine Leistungsänderungen dar und können vom Auftraggeber jederzeit ohne Anpassung der Vergütung verlangt werden.
- 11.2 Nach Zugang eines Änderungsverlangens wird AN unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, zu dem Änderungsverlangen qualifiziert Stellung nehmen und ein Angebot erstellen. Insbesondere wird die Antwort Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten:
- Beschreibung der funktionalen Änderungen aus Sicht von AN;
 - zu erwartende Auswirkungen auf die vereinbarten Leistungen und Zeitpläne;
 - detaillierte Aufwandsschätzung für die Umsetzung des Änderungs- oder Ergänzungswunsches;
 - ggf. geeignete Alternativen für die Realisierung des Änderungsverlangens, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens von AN nicht erfolgen kann.
- 11.3 AN ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber gewünschte Leistungsänderungen ohne eine angemessene zusätzliche Vergütung zu berücksichtigen, wenn und soweit AN hierdurch zusätzliche Kosten entstehen. Grundlage der zusätzlichen Vergütung ist der für die Umsetzung des Änderungswunsches notwendige zeitliche Zusatzaufwand. Die Höhe der Zusatzvergütung ist nachvollziehbar zu begründen. Stellt AN fest, dass durch die Leistungsänderung keine Mehrkosten entstehen, wird AN die Änderung ohne zusätzliche Vergütung durchführen.
- 11.4 Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, so gilt der Vertrag als geändert. Erfolgt die Annahme nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des Angebots, gilt das Angebot als abgelehnt. Der Vertrag ist dann unverändert fortzusetzen.
- 11.5 Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Parteien über die Ausführung der Leistungsänderung geeinigt haben, wird AN die Leistungen so erbringen, als ob das Änderungsverlangen nicht ausgesprochen worden wäre, es sei denn, der Auftraggeber wünscht ausdrücklich eine Aussetzung der Leistungserbringung.
- 12. Gewährleistung für Werkleistungen**
- 12.1 Bei werkvertraglichen Leistungen ist AN verpflichtet, dem Auftraggeber Leistungen frei von Sach- oder Rechtsmängeln zu verschaffen.
- 12.2 Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel an den Leistungen auf, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Ist der Mangel auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte geltend machen oder erneute Nachbesserung(en) im Sinne der vorstehenden Regelungen verlangen.
- 12.3 Im Übrigen gelten, soweit anwendbar, die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften für Werkverträge.
- 13. Rückgabepflichten**
- 13.1 AN verpflichtet sich, alle ihm_ ihr vom Auftraggeber überlassenen Gegenstände und Unterlagen (insbesondere Schriftstücke, Zeichnungen, Dokumente, Akten, Vermerke, Briefe, Notizen, eigene Aufzeichnungen), die er_sie im Zusammenhang mit seiner_ ihrer Tätigkeit erhalten oder selbst erstellt hat, inklusive alle hiervon gefertigten Kopien oder sonstige Reproduktionen, so sorgfältig aufzubewahren, dass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen können. Dies gilt sinngemäß auch für elektronisch gespeicherte Daten und Datensätze.
- 13.2 Sämtliche vorgenannten Gegenstände und Unterlagen inklusive aller hiervon gefertigten Kopien oder sonstigen Reproduktionen sind auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit, spätestens bei Beendigung dieses Vertrages, unaufgefordert vollständig herauszugeben. Dies gilt sinngemäß auch für elektronisch gespeicherte Daten. AN verpflichtet sich, von diesen Unterlagen keinerlei Kopien und Dateien, gleich auf welchem Datenträger wie z.B. USB-Sticks, CD-Roms oder in Papierform, zu behalten.
- 14. Rechtswahl, Gerichtsstand**
- 14.1 Die Parteien werden sich bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten vor Einleitung gerichtlicher Maßnahmen stets mit dem Ziel einer gütlichen Einigung unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zu verständigen versuchen.
- 14.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 14.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommt. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Bestimmung um eine allgemeine Geschäftsbedingung handelt.
- 14.4 Auf diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Dies gilt nur gegenüber Kaufleuten bzw., wenn AN keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.